

## **§ 16 Verdingungs- und Vergabegrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Bei Auftragsvergaben hat der Krankenhausträger die für Kommunen geltenden allgemeinen Verdingungs- und Vergabegrundsätze einzuhalten. <sup>2</sup>Weitergehende Bestimmungen des Bundes- und des Europarechts bleiben unberührt.

(2) Werden die Anforderungen nach Abs. 1 nicht eingehalten, können die Ausgaben für die jeweilige Auftragseinheit je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise von der Förderung ausgeschlossen werden.